

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Facilityservice OWL FSO GmbH
Bandelstr. 10

32756 Detmold

**Kreis Lippe - Der Landrat
320.1 Ordnung**

A. Wegener

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben

Mein Zeichen0
320.1-500-0300/0779

Datum
27.10.2022

— **Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung**

Besucheranschrift:
Braunenbrucher Weg 18
32756 Detmold

Zimmer: F3.09
Telefon: 05231 62-1447
Fax: 05231 63011-2305

A.Wegener@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Sehr geehrte Frau Burgschweiger,
sehr geehrter Herr Burgschweiger,

als Anlage übersende ich Ihnen die Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung.

Eine für Sie verbindliche Rechtsvorschrift ist die Makler- und
Bauträgerverordnung (MaBV)

vom 07.11.1990 – BGBl. I S. 2479 – in der zurzeit geltenden Fassung. Diese
Verordnung enthält in den §§ 2 – 15 b Verpflichtungen, die unbedingt
eingehalten werden müssen.

Die gem. § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung vorgeschriebene Anmeldung des
Gewerbetriebes wird mit dieser Erlaubnis nicht ersetzt. Die Anmeldung ist bei
der für die Betriebsstätte zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung
vorzunehmen.

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 701
Ab Bahnhof Detmold bis
Arbeitsagentur
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

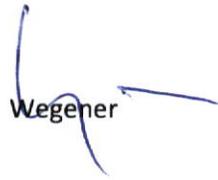
VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE33MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Wegener

Anlage: Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung

Erlaubnis

Name des / der Gewerbetreibenden bzw. der Firma: **Facilityservice OWL FSO GmbH**

vertreten durch: Frau Sylvia Burgschweiger, geb. 30.05.1967 und Herrn Dirk Burgschweiger,
geb. 08.02.1965

Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): Bandelstr. 10, 32756 Detmold

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Die Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume.

Der Gewerbetreibende hat gemäß § 9 MaBV der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unter Angabe der Personalien unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.

Die gem. § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung vorgeschriebene Anmeldung des Gewerbetriebes wird mit dieser Erlaubnis nicht ersetzt. Die Anmeldung ist bei der für die Betriebsstätte zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

Aufschiebende Bedingung:

Die Erlaubnis tritt mit der Eintragung der GmbH in das Handelsregister in Kraft. Eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister ist dem Landrat des Kreises Lippe - Fachgebiet 320.1 - zu übersenden.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von 220,00 Euro festgesetzt.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 - GV. NW. S. 354 - in der z.Zt. geltenden Fassung und der hierzu gem. § 2 Abs. 2 GebG NW erlassenen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 - GV. NW. S. 924 - in der z.Zt. geltenden Fassung, Tarifstelle 12. 10. 1.

Die Gebühr ist bereits bezahlt worden.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 34c Abs. 2a Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 15b Abs. 1 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) sind Sie verpflichtet, sich in einem Umfang von **jeweils 20 Stunden** innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren **sowohl** im Bereich Immobilienmaklerei **als auch** im Bereich Wohnimmobilienverwaltung weiterzubilden.

Sofern Sie **nur in einem** der beiden Tätigkeitsfelder gewerblich aktiv sind reicht der Nachweis über die 20-stündige Weiterbildung aus.

Ist der gewerbetreibende eine juristische Person, obliegt die Weiterbildungspflicht grds. allen gesetzlichen Vertretern. Darüber hinaus ist es ausreichend, wenn die Weiterbildung durch eine angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die bei den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten mitwirkenden Beschäftigten obliegt (Delegation). Von einer solchen verantwortlichen Aufsicht ist dann auszugehen, wenn die beaufsichtigenden Personen eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten, die die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, haben (z. B. Abteilungs- oder Bereichsleiter, Betriebsleiter einer Zweigniederlassung).

Darüber hinaus unterliegen die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten der Weiterbildungspflicht, hierunter fallen nicht Beschäftigte, die rein interne Tätigkeiten ohne Bezug zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, z. B. Sekretariatsaufgaben, Tätigkeiten in der Buchhaltung oder Personalabteilung.

Der dreijährige Weiterbildungszeitraum umfasst hierbei die Kalenderjahre **2022 bis 2024 (1. Januar 2022 bis 31.12.2024)**.

Bei unterjährigen Tätigkeiten ist stets auf das Kalenderjahr abzustellen.

Die **inhaltlichen Anforderungen** an die Weiterbildung für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter ergeben sich aus der **Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)** der Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (**Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV**). Diese Inhalte können Sie jederzeit im Internet (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/anlage_1.html) oder auf der Homepage des Kreises Lippe zum § 34c GewO – „Weiterführende Informationen“ – abrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und den Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2010, S. 648) zu erheben.*

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

32758 Detmold, 27.10.2022

Az.: 320.1/500-003/0779

Kreis Lippe
Der Landrat
- Fachbereich 2 -
Im Auftrag
Wegener



Ausfertigung für:

Antragsteller ✓
IHK
Stadt Detmold
Akte

* Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.